

23.10.2020

Schutzkonzept «Covid-19»

für Veranstaltungen mit Hunden und Hundeführern

Autor: Verband Kynologie Ausbildungen Schweiz (VKAS)
Schweizerische Kynologische Gesellschaft, SKG

Geltungsbereich Extern, national
Ausgabedatum 23.06.2020
Ergänzt durch Hinweise BLV


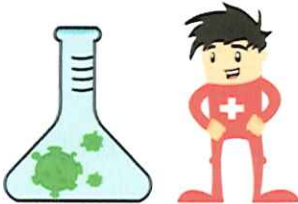
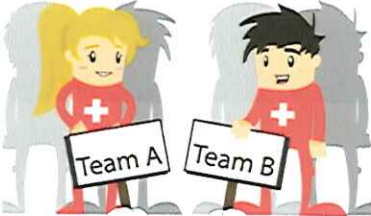

SCHUTZKONZEPT FÜR VERANSTALTER ZUR DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN MIT HUNDEN BETR. COVID 19

Ziel und Zweck des Dokumentes

Das vorliegende Konzept zeigt den Veranstaltern Vorgaben zur Durchführung von Veranstaltungen mit Hunden auf. Die Anwendung dieser Vorgaben soll helfen, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern oder einzudämmen und den Schutz der Gesundheit von Veranstaltern, Hundeführern und Zuschauern sowie der besonders gefährdeten Personen zu gewährleisten. Das von der Arbeitsgruppe des BAG / SECO entwickelte Schutzkonzept wurde von der VKAS auf die Bedürfnisse von Veranstaltungen mit Hunden adaptiert und von Seiten der SKG für Veranstaltungen mit Hunden ergänzt.

Das Schutzkonzept wird den Veranstaltern erklärt. Die besonders gefährdeten Personen werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen an einer Veranstaltung mit Hunden informiert.

Version: 22. April 2020 BAG/SECO

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

1. HÄNDEHYGIENE

Massnahmen

- Zur Händedesinfektion sind Desinfektinsspender aufgestellt beim Eingang Materialraum und beim WC.
- Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Die Begrüssung erfolgt ohne Handschlag.
- Die Teilnehmer berühren keinen fremden Hund.
- Nach jedem Kontakt mit anderen Personen und/oder Hunden reinigt die Person ihre Hände.

2. DISTANZ HALTEN

Massnahmen

- Die Veranstaltungsleitung gestaltet die Veranstaltung so, dass die 2 m Distanz eingehalten werden können. Falls dies kurzfristig nicht möglich ist, ist die Gruppengrösse vom Veranstalter sinnvoll zu reduzieren, damit eine optimale Distanz zwischen den Teilnehmenden möglich ist.
- Alle Anwesenden halten die Distanz von 2 m auf dem ganzen Gelände ein.

2 a) ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 2 m

Massnahmen

- Bei Eskalationen darf durch die Veranstaltungsleitung die 2 m kurzfristig unterschritten werden.

3. REINIGUNG

Massnahmen

- Toiletten inkl. die zugehörigen Wasserhähne, Seifenspender, Handtuchspender usw. werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Nach jeder Pause und am Ende der Veranstaltung werden Türgriffe, etc. desinfiziert.
- Die Einweghand- sowie die Reinigungstücher sind täglich zu entsorgen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

- Beteiligte Personen können sich mit Gesichtsmasken und/oder Gesichtsvisionen schützen.

5. COVID-19-ERKRANKTE AN DER VERANSTALTUNG

Massnahmen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Gelände nicht betreten und an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Tiere aus COVID-Haushalten dürfen das Gelände nicht betreten und an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Massnahmen

- Veranstalter, Helfer, Teilnehmer können sich mit Gesichtsmasken oder Gesichtsvisionen schützen. (Beschaffung durch Teilnehmer)
- Jeder Teilnehmer verwendet die eigenen Motivationsgegenstände und sonstige Utensilien.

7. INFORMATION

Massnahmen

- Allen Teilnehmern wird das Schutzkonzept per Mail vorgängig zugestellt.
- Das Schutzkonzept wird zusätzlich am Eingang zum Veranstaltungsgelände ausgehängt.

8. MANAGEMENT

Massnahmen

- Die Einteilung der Teilnehmenden/Gruppen erfolgt im Vorfeld durch die Veranstaltungsleitung.
- Vor Veranstaltungsbeginn erläutert die Veranstaltungsleitung jeweils die Fixpunkte dieses Konzeptes.
- Auf der Toilettenanlage ist eine Protokollliste mit Zeitangabe betr. Desinfektion zu führen.
- Der Veranstalter führt pro Veranstaltung eine Teilnehmerliste inkl. Besucher mit Name, Adresse und Tel-Nr. Gemäss Anforderungen BAG.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen (Stand gültig ab 22. Juni 2020)

- Bei Veranstaltungen darf die Zahl der Anwesenden 1000 nicht überschreiten (Teilnehmende, Veranstalter, Helfer, Besucher).
- Der Personenfluss auf dem Gelände muss so gesteuert werden, dass der gegenseitige Mindestabstand von 2 m jederzeit für alle Anwesenden gewährleistet ist. Gesichtsmasken oder Gesichtsvisionen sind Pflicht. Jeder ist für die Beschaffung selber verantwortlich.
- Essen und Trinken darf nur sitzend konsumiert werden.
- Die 2 m Distanz sind auch bei der An- und Wegfahrt zur Veranstaltung einzuhalten.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Veranstaltern, Helfern und Teilnehmenden übermittelt und erläutert.

Dieses Dokument muss nicht eingereicht werden, aber es muss bei einer Kontrolle vorgewiesen werden können.



Veranstalter / verantwortlicher Verein:

Adresse: Birkenhof 8, 8914 Aeugstertal

Verantwortliche Person: Susanne Hehlen, Oltnerstrasse 39, 4653 Obergösgen

Telefon: 078 608 44 65

E-Mail: susanne.hehlen@bluewin.ch

Datum: 13. September 2021

Unterschrift:

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

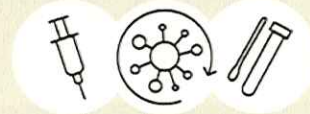
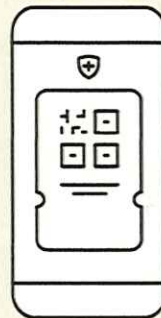
Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale



Das Covid-Zertifikat steht allen offen:
Geimpften, Genesenen und negativ
Getesteten. Es kann in einer App oder
in Papierform vorgewiesen werden.

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks



Musik- und
Theaterproben*

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

